

671 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 13. 10. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Wohnbauförderungsgesetz 1984 — WFG 1984, BGBl. Nr. 482, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 460/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 3 gilt ferner für das Bausparkassendarlehen, das eine Bausparkasse einem Bausparer zur Errichtung einer zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Bausparers oder seines Ehegatten, Lebensge-

fährten sowie seiner Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder bestimmten Wohnung in normaler Ausstattung gewährt.“

2. Nach § 60 Abs. 1 wird angefügt:

„(1 a) Die §§ 53 Abs. 4 und 60 Abs. 4 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. treten mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr., in Kraft.“

3. § 60 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. der Anteil am Mindestanteil (§ 9 Abs. 1 zweiter Satz Wohnungseigentumsgesetz 1975) an den Ehegatten,“

VORBLATT**Problem:**

Entgegen allgemeinen und besonderen auf Grund des EWR-Abkommens wirksamen Diskriminierungsverboten begünstigt die im Wohnbauförderungsgesetz 1984 verankerte Regelung über die Gerichtsgebührenbefreiung grundsätzlich nur Inländer.

Ziel:

Schaffung einer vertragskonformen Rechtslage — ohne zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand.

Lösung:

Unabhängig von der Nationalität (ob Inländer, EWR- oder sonstiger Ausländer) sollen allein sachliche Anknüpfungspunkte gelten.

Alternative:

Ausdehnung der bisherigen Inländerprivilegierung nur auf EWR-Ausländer; dagegen spricht der diesfalls erforderliche administrative Aufwand, der einerseits in keinem vertretbaren Verhältnis zu den erzielbaren Gebühreneingängen stehen würde und andererseits im Hinblick auf die nur beschränkte wohnungspolitische Bedeutung kaum zu rechtfertigen wäre.

Kosten:

Den mit der Deregulierung zweifellos verbundenen Verwaltungserleichterungen, die auch zu — allerdings schwer zu quantifizierenden — Einsparungen führen sollten, stehen Gerichtsgebührenausfälle in unbekannter Höhe gegenüber.

Der zusätzliche Ausfall auf Grund einer generellen Gleichbehandlung (unabhängig von der Nationalität) im Verhältnis zu einer Gleichstellung nur der EWR-Ausländer wird sich in einem bescheidenen Rahmen bewegen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Neufassung des Befreiungstatbestandes für Gerichtsgebühren in § 53 Abs. 4 sowie die Aufhebung der diskriminierenden Beschränkung in § 60 Abs. 4 Z 1 sollen die diesen Vorschriften bisher inhärente Inländerprivilegierung beseitigen.

§ 53 Abs. 4 WFG 1984 eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit einer Gerichtsgebührenbefreiung auch für Bausparkassendarlehen, die von einer ausländischen Bausparkasse stammen. Mit den angeführten gesetzlichen Maßnahmen soll den Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen insbesondere im Hinblick auf das allgemeine Diskriminierungsverbot (Art. 4), die Freizügigkeit im Personenverkehr (Art. 28), die Niederlassungsfreiheit (Art. 31) und das staatliche Beihilfenrecht (Art. 61) Rechnung getragen werden.

Die EWR-Vertragsbedingungen — soweit substantiell identisch vor allem mit den Regelungen des EWGV — sind gemäß Art. 6 EWGV in ihrer Anwendung nach der einschlägigen bisherigen Judikatur des EuGH zu interpretieren. Die Rechtsprechung zu den vergleichbaren EWG-vertraglichen Normen über die Freiheit des Personenverkehrs geht davon aus, daß Art. 48 (Freizügigkeit)

und Art. 52 (Niederlassungsfreiheit) ein mit unmittelbarer Wirkung ausgestattetes Inländer-Gleichbehandlungsgebot begründen (siehe z. B. EuGH Rs 41/71 und Rs 63/86). Zumindest bei allen selbständig und unselbständig Erwerbstätigen beinhaltet dies auch ein gleiches Recht auf den Zugang und den Erhalt von Wohnraum, einschließlich aller damit verbundenen direkten und indirekten staatlichen Begünstigungen, wie sie für Inländer gewährt werden.

Besonderer Teil

Bisher können nur österreichische Staatsbürger und diesen gemäß § 19 Abs. 3 WFG 1984 (der mit B-VG Novelle BGBI. Nr. 640/1987 in Landesrecht transformiert worden ist) Gleichgestellte die Gerichtsgebührenbefreiung in Anspruch nehmen.

Mit der Neuregelung wird allein auf sachliche Voraussetzungen und nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit des Begünstigten abgestellt. Der Kreis der nahestehenden Personen soll in Anlehnung an den Kreis der Eintrittsberechtigten nach § 14 Abs. 3 MRG eingeengt werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 53 Abs. 4 WFG 1984

(4) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 3 gilt ferner für das Bausparkassendarlehen, das eine österreichische Bausparkasse einem Bausparer, der österreichischer Staatsbürger ist oder gemäß § 19 Abs. 3 gleichgestellt ist, zur Errichtung einer zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Bausparers oder der ihm nahestehenden Personen bestimmten Wohnung in normaler Ausstattung gewährt.

§ 60 Abs. 4 WFG 1984

(4) § 31 a Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, zuletzt geändert durch die Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz-Novelle 1967, BGBl. Nr. 54, § 15 a Abs. 7 des Bundesgesetzes betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252/1921, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1967 sowie § 26 Abs. 2 erster Satz Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 4/1967 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß es der Zustimmung nicht bedarf, wenn

1. der Anteil am Mindestanteil (§ 9 Abs. 1 zweiter Satz Wohnungseigentumsgesetz 1975) an den Ehegatten, der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder österreichischen Staatsbürgern gemäß § 19 Abs. 3 gleichgestellt ist,
2. eine Eigentumswohnung (ein Eigenheim) bei der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse bei der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe an den früheren Ehegatten

übertragen wird.

Neue Fassung

§ 53 Abs. 4 WFG 1984

(4) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 3 gilt ferner für das Bausparkassendarlehen, das eine Bausparkasse einem Bausparer zur Errichtung einer zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Bausparers oder seines Ehegatten, Lebensgefährten sowie seiner Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder bestimmten Wohnung in normaler Ausstattung gewährt.

§ 60 Abs. 4 WFG 1984

- 1: der Anteil am Mindestanteil (§ 9 Abs. 1 zweiter Satz Wohnungseigentumsgesetz 1975) an den Ehegatten,
2. eine.....

übertragen wird.